



# Hotspots Einkommens- und Vermögenssteuern

Billy Rohner  
Hauptabteilungsleiter Natürliche Personen

Dr. Henk Fenners  
Hauptabteilungsleiter Rechtsabteilung

# Themenübersicht

Vorfälligkeitsentschädigungen bei Auflösung von Hypotheken

interkantonale Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum

Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen

Steuerrulings

asymmetrische Dividenden

Zeitpunkt der Realisation bei Liegenschaftsverkäufen



# Vorfälligkeitsentschädigung (1)

StB 45 Nr. 5



BGE 143 II 382 ff. und 143 II 396 ff.: drei Konstellationen werden darin auseinandergehalten und folgender steuerlichen Beurteilung zugeführt:

1. Auflösung Hypothek, Neuabschluss bei demselben Kreditgeber  
→ abzugsfähige Schuldzinsen Einkommenssteuer
2. Auflösung Hypothek, Neuabschluss bei anderem Kreditgeber  
→ kein Schuldzinsenabzug Einkommenssteuer



# Vorfälligkeitsentschädigung (2)

StB 45 Nr. 5



3. Auflösung Hypothek aufgrund Verkauf Liegenschaft  
→ anrechenbare Anlagekosten Grundstückgewinnsteuer



# Vorfälligkeitsentschädigung (3)

StB 45 Nr. 5



## Praxis SG:

Auflösung Hypothek, Neuabschluss bei demselben Kreditgeber  
→ abzugsfähige Schuldzinsen Einkommensteuer

Auflösung Hypothek, Neuabschluss bei anderem Kreditgeber  
→ abzugsfähige Schuldzinsen Einkommenssteuer  
(Abweichung zum BGE)

Auflösung Hypothek aufgrund Verkauf Liegenschaft  
→ anrechenbare Anlagekosten Grundstückgewinnsteuer



# Vorfälligkeitsentschädigung (4)

StB 45 Nr. 5



## Übergangslösung 2017

Erledigung mit einer gewissen Kulanz

Bei der GGSt nicht deklariert bzw. nicht abgezogen;  
Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer



# interkantonale Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum (1)



## BGer 2C\_70/2017 vom 28. September 2017

(zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen)

Frage: Welcher Kanton darf einen bislang aufgeschobenen Grundstücksgewinn besteuern?

- Sachverhalt:
- Anlagekosten für Wohnliegenschaft im Kanton A CHF 1 Mio.
  - Verkauf der im Kanton A gelegenen Liegenschaft für CHF 2 Mio. im Jahr 2015
  - Erwerb Wohnliegenschaft im Kanton B für CHF 2 Mio. im Jahr 2015
  - Verkauf der im Kanton B gelegenen Liegenschaft für CHF 2.5 Mio. im Jahr 2017
  - keine weitere Ersatzbeschaffung



# interkantonale Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum (2)



- Folge: Ein Gewinn von total CHF 1.5 Mio. unterliegt der Besteuerung mit der Grundstückgewinnsteuer, nämlich
- im Kanton A aufgeschobener Gewinn von CHF 1 Mio.
  - mit der Wohnliegenschaft im Kanton B erzielter Gewinn von CHF 0.5 Mio.

Methoden zur Regelung der Besteuerungskompetenz:

- Einheitsmethode
- Zerlegungsmethode

Entscheid Bundesgericht





# interkantonale Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum (3)



## Auswirkungen:

1. Art. 132 Abs. 2 StG ist bundesrechtswidrig und muss aufgehoben werden.

Wortlaut: «Bei einer Ersatzbeschaffung nach Abs. 1 Bst. c bis f dieser Bestimmung in einen anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nach Art. 199 bis 203 dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht».

2. Funktionierendes Meldewesen muss aufgezogen werden.



# Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen

StB 33 Nr. 1



Anpassung per 1.1.2016 an Besteuerungsordnung der direkten Bundessteuer

Unterscheidung, ob Liberierung zu Lasten übrige Reserven oder Reserven aus Kapitaleinlagen erfolgt

zu Lasten übrige Reserven: steuerbarer Ertrag

zu Lasten Kapitaleinlagereserven: steuerfreier Ertrag



# Steuerrulings (1)

StB 158 Nr. 1



## Allgemeines

Zweck von Steuerrulings / Bindungswirkung

Abgrenzung zu anderen Auskünften und  
Bescheinigungen des Steueramtes

Zweck und Geltungsbereich dieser Weisung



# Steuerrulings (2)

StB 158 Nr. 1



## Anforderungen an den Inhalt von Steuerrulings

Allgemeine und formale Hinweise

### Inhaltliche Anforderungen an Steuerrulings

Identität der betroffenen Person und Vollmacht  
Grund des Antrages und Darstellung des Sachverhaltes  
steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltes mit den  
einschlägigen Rechtsgrundlagen  
konkreter Antrag für die steuerliche Behandlung

### Folgen bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen und rechtswidrigem Antrag



# Steuerrulings (3)

StB 158 Nr. 1



## Verbindlichkeit und Wirkung eines Steuerrulings

Verbindlichkeit von Steuerrulings im Allgemeinen

(nachträgliche) Überprüfung des Steuerrulings im  
Veranlagungsverfahren

Geltungsdauer und Widerruf von Steuerrulings



# Steuerrulings (4)

StB 158 Nr. 1



## Zuständigkeit

Allgemeine Zuständigkeit

Besondere Zuständigkeit bei den Einkommens- und Vermögenssteuern

Besteuerung nach dem Aufwand<sup>1</sup> / Indirekte Teilliquidation<sup>2</sup> /  
Transponierung<sup>2</sup>:

→ <sup>1</sup>Thomas Grögli / <sup>2</sup>Billy Rohner

Bewertung nicht kotierter Gesellschaften / Mitarbeiterbeteiligungsmodelle:

→ Mauro Rezzonico

Verhältnis zwischen KStA und EStV

Steuerrulings bei kantonsübergreifenden Sachverhalten



# asymmetrische Dividenden (1)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



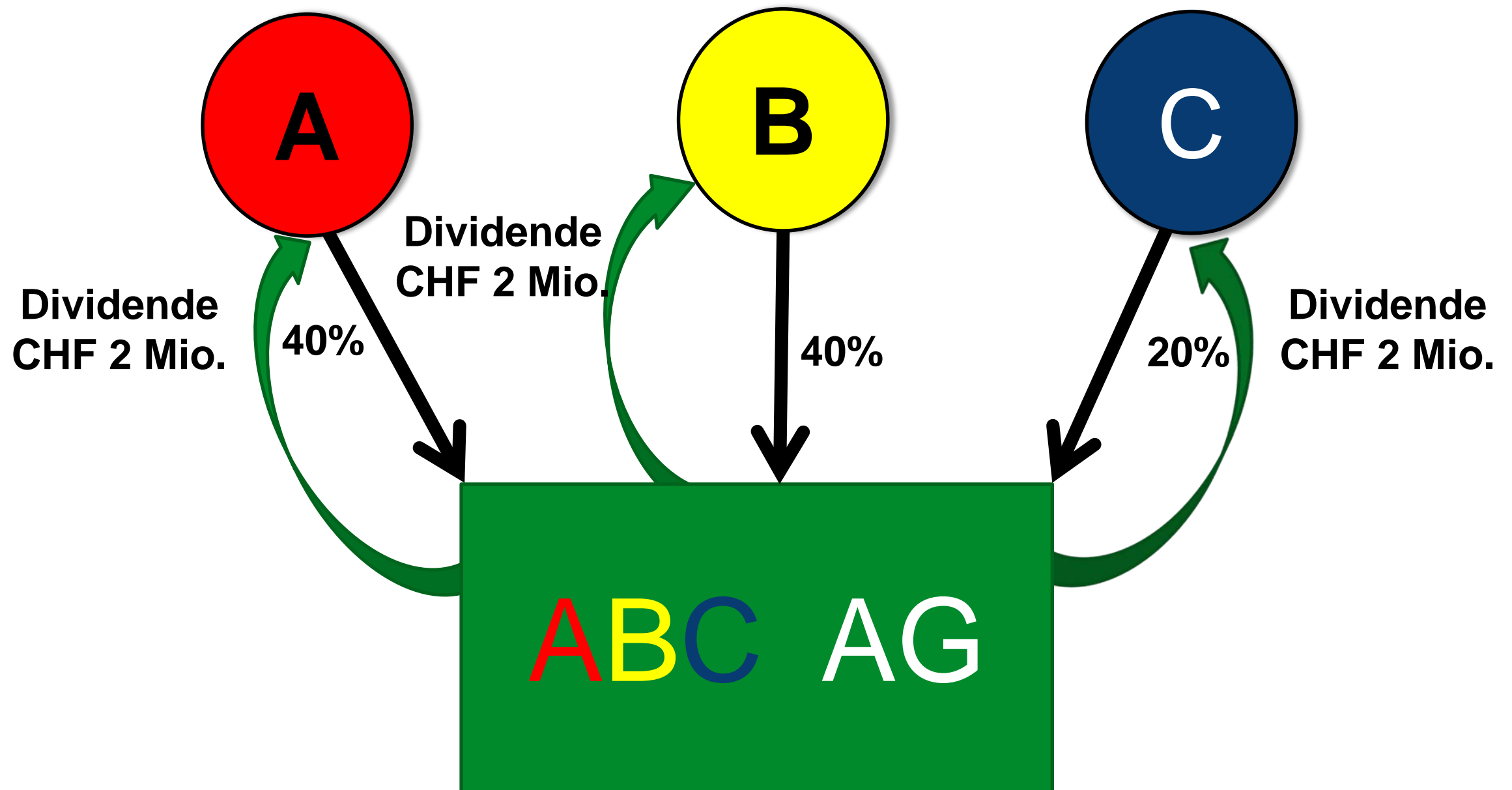
Rückblick 2015; 2 VRK-Entscheide

VG-Entscheid vom 29. Juni 2017 (B 2015/323)



# asymmetrische Dividenden (2)

## VGE und weitere Praxisfestlegung





# asymmetrische Dividenden (3)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



**Veranlagung** Person C mit Kapitalanteil 20 % und Ausschüttung CHF 2 Mio.;

CHF 1.2 Mio. als Ertrag aus Beteiligung mit Privilegierung

CHF 0.8 Mio. als übriges Einkommen

**Einsprache** (zivilrechtliche) Ausgestaltung der Gewinnverwendung sei für Steuerbehörden verbindlich

keine gesetzliche Grundlage für Umqualifizierung als übriges Einkommen



# asymmetrische Dividenden (4)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



**Einsprache-Entscheid** Anspruch auf Bilanzgewinn im Verhältnis der Anteile weder im Aktionärsbindungsvertrag noch in Statuten anderweitige Bestimmungen

unangefochtener GV-Beschluss sei gesellschaftswidrig

Rechtsgestaltung sei im Sinne einer Steuerumgehung absonderlich, um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu sparen

### **VRK-Entscheid**

GV-Beschluss einstimmig gefasst → weder anfechtbar noch nichtig

gesamter Betrag sei zivilrechtlich ein Gewinnanteil

soweit kein Missverhältnis Arbeitsleistung und Lohn sowie eingesetztem Vermögen und Dividende auch für steuerrechtliche Beurteilung massgebend



# asymmetrische Dividenden (5)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



### VG-Entscheid

Milderung von **allen** Erträgen aus Beteiligungen im Privatvermögen, sofern mindestens 10 % Beteiligungsquote

nicht durch Arbeitsrecht begründete Zuwendungen sind Gewinnausschüttungen, welche Gesellschaft ohne Gegenleistung zuwendet und unbeteiligten Dritten unter gleichen Umständen nicht erbringen würde

Gesellschaft habe erheblichen Ermessensspielraum; den Steuerbehörden stehe es nicht zu, Angemessenheit Lohn bzw. Dividende frei zu prüfen → von gewählter Aufteilung sei erst abzuweichen, wenn zwischen Lohn bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende offensichtliches Missverhältnis bestehe

Vermeidung unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Steuerbehörden und AHV-Verwaltung

branchenüblich zu hohe Löhne → Aufrechnung als verdeckte Gewinnausschüttung. Umgekehrter Fall, zu tiefer Lohn → Korrektur der Aufwendungen



# asymmetrische Dividenden (6)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



### VG-Entscheid

Lohn rund CHF 319'000; wie die beiden andern mitarbeitenden Anteilsinhaber → marktgerecht und angemessen

Abweichung von quotaler Ausschüttung mit Zustimmung aller benachteiligten Aktionäre zur asymmetrischen Dividendenzahlung (und Verzicht auf die Anfechtungsklage) möglich

Teilbesteuerungs- und Teilsatzverfahren stellen einen vom Gesetzgeber angeordneten sehr pauschalen Ersatz für ein Anrechnungsverfahren der Gewinnsteuer auf die Einkommenssteuer der Beteiligungsinhaber dar

Ziel des Gesetzgebers war, bezüglich Ausschüttungen an Beteiligte von > 10 % an einer Kapitalgesellschaft, Einkommenssteuerneutralität zu andern Entgelten herzustellen



# asymmetrische Dividenden (7)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



### VG-Entscheid

Verweigerung der Entlastung bei Einkommenssteuer ergibt zwingend eine korrespondierende Berichtigung auf Stufe Gewinnsteuer

vom KStA (Beschwerdeführer) vertretene Auffassung, dass Art. 33 Abs. 1 lit. c StG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 5 StG die wirtschaftliche Betrachtungsweise verlange, ist aufgrund Erwägungen nicht haltbar

Analogie zur Rechtsprechung des BG zu den Instituten der Transponierung und der indirekten Teilliquidation vor der Normierung sei unzulässig, ohne Rückgriff auf das Rechtsinstitut der Steuerumgehung

keine Steuerersparnis; Ausschüttung einer Dividende bewirke unter Berücksichtigung der Gewinnsteuervorbelastung nicht eine Steuerersparnis. Es verbleibt im konkreten Fall eine, wenn auch geringe wirtschaftliche Doppelbelastung



# asymmetrische Dividenden (8)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



### **VG-Entscheid**

Lohnbezug aller 3 Anteilhaber gleich hoch;  
Umqualifizierung des «überschiessenden»  
Dividendenanteils hätte zur Folge, dass bei gleicher  
Arbeit ein nicht marktkonformer, zu hoher, Lohn  
besteht, welcher als gwL zu qualifizieren wäre



# asymmetrische Dividenden (9)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



### Gegenargumentation

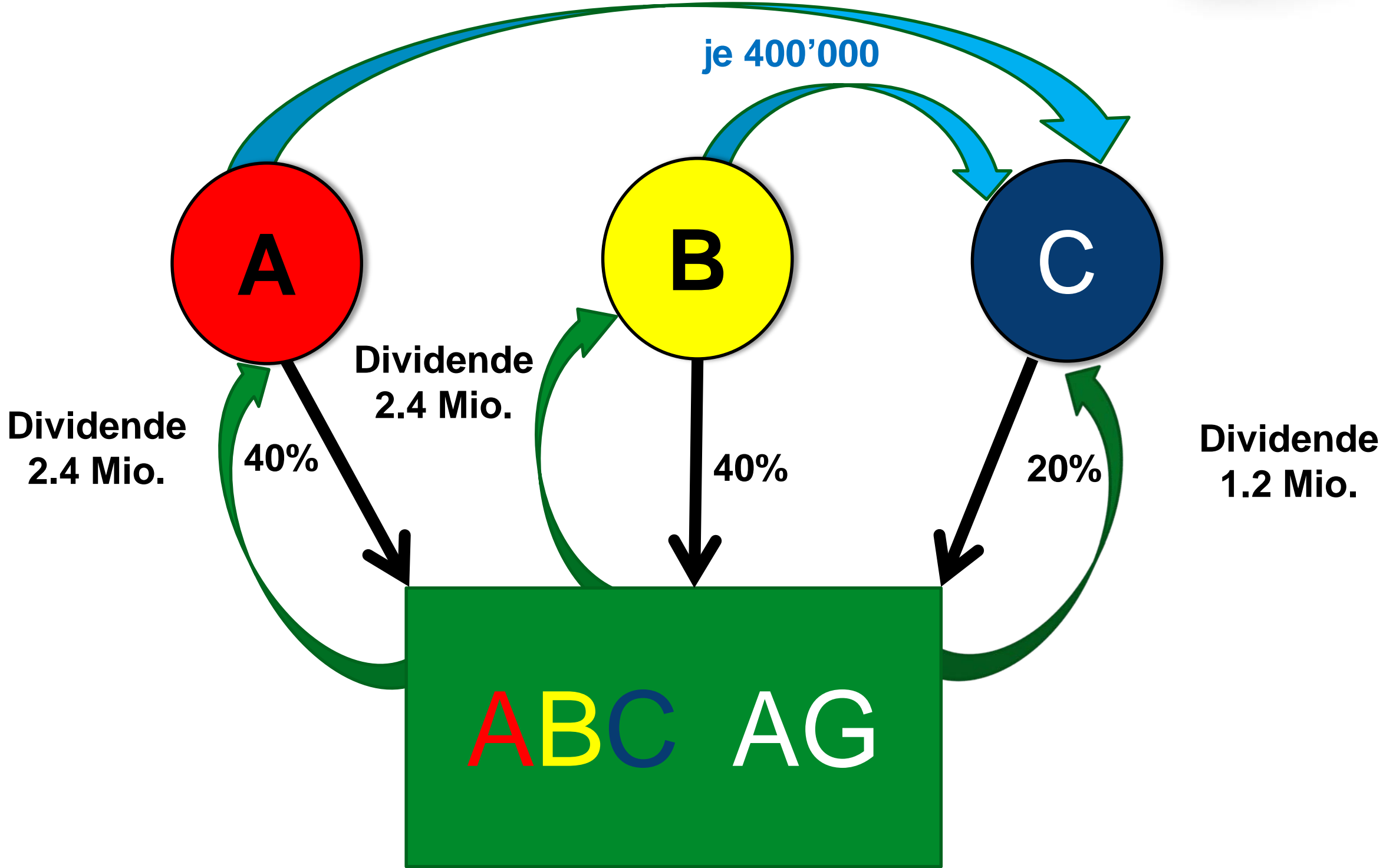
- Es trifft nicht zu, dass die (teilweise) Verweigerung der Entlastung bei der Einkommenssteuer zu einer Berichtigung bei der Gewinnsteuer (zusätzlicher Lohnaufwand) führt
- Die beiden Mehrheitsaktionäre tragen den überschüssenden Anteil privat, genau genommen wurden nämlich 2 Beschlüsse gefasst:
  1. gesellschaftsrechtlicher Beschluss: Generalversammlung beschliesst eine Dividende von CHF 6 Mio.
  2. privater Beschluss der drei Aktionäre: Jeder Aktionär erhält CHF 2 Mio.





# asymmetrische Dividenden (10)

## VGE und weitere Praxisfestlegung





# asymmetrische Dividenden (11)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



dies zeigt sich am Vermögensvergleich vor und nach der Ausschüttung,

vorher:

- Mehrheitsaktionäre haben Anspruch auf 40 % vom AK und der (offenen und stillen) Reserven
- Minderheitsaktionär hat Anspruch auf 20 % vom AK und der (offenen und stillen) Reserven;



# asymmetrische Dividenden (12)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



nachher:

- Substanzwert der Mehrheitsbeteiligungen (40 %) hat durch die Ausschüttung um je CHF 2.4 Mio. abgenommen, die Mehrheitsbeteiligten haben jedoch nur je CHF 2 Mio. erhalten  
→ Vermögen hat um je CHF 400'000 abgenommen
  - Substanzwert der Minderheitsbeteiligung (20 %) hat um CHF 1.2 Mio. abgenommen, der Minderheitsaktionär hat jedoch CHF 2 Mio. erhalten  
→ Vermögen hat um CHF 800'000 zugenommen
- Mehrheitsbeteiligte liessen dem Minderheitsbeteiligten je CHF 400'000 privat zukommen (Einkommensverwendung)



# asymmetrische Dividenden (13)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



## Argumente, den Entscheid nicht weiterzuziehen

offene versus verdeckte Gewinnausschüttung

korrespondierende Veranlagung JP

Abgrenzung Einkommensart sowie Beurteilung AHV

interkantonale Verhältnisse



# asymmetrische Dividenden (14)

## VGE und weitere Praxisfestlegung



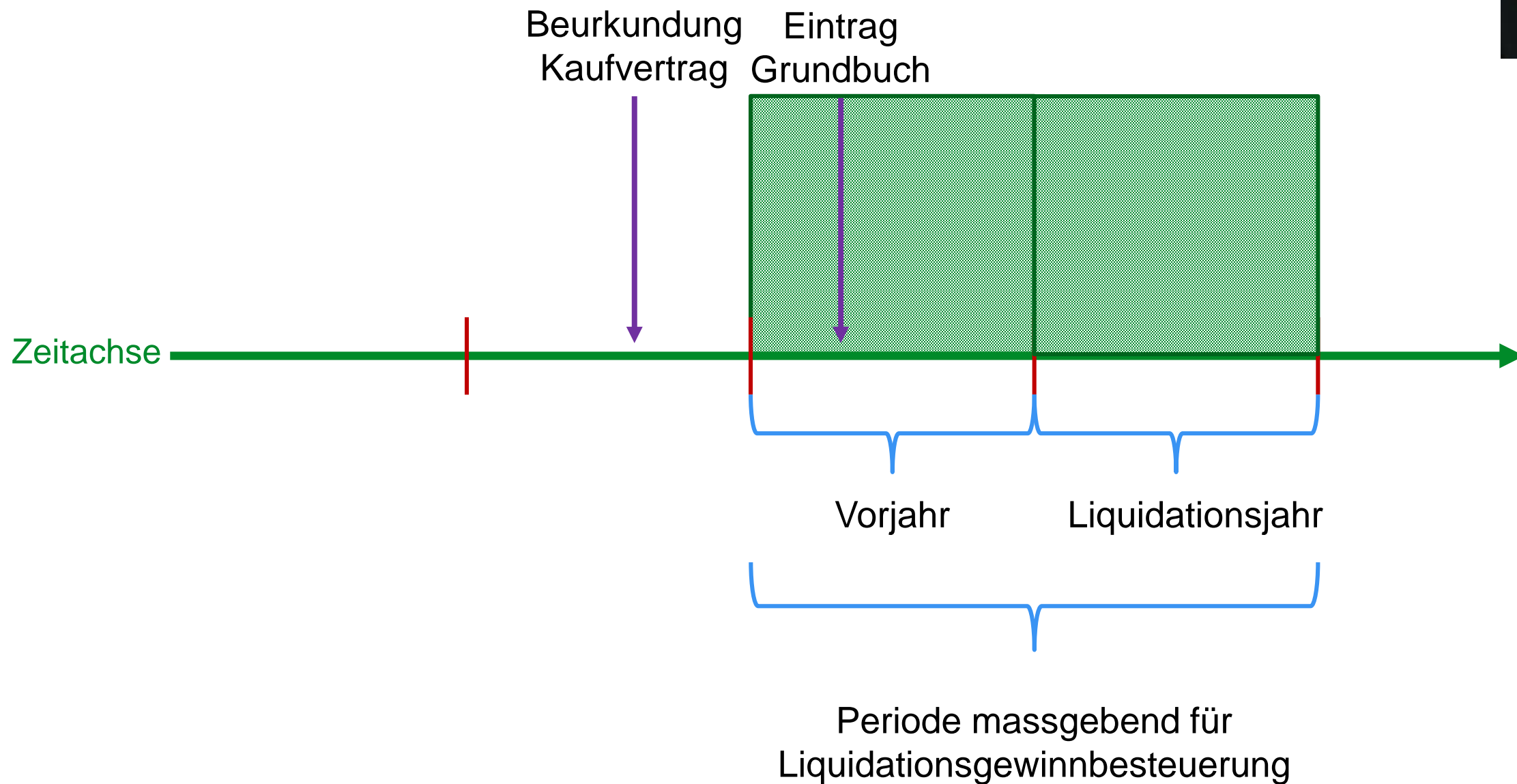
## Praxisfestlegung im Kanton St. Gallen

asymmetrische Dividenden werden nur noch dann geprüft, wenn kein marktgerechter Lohn ausbezahlt wird

marktgerechter Lohn in Anlehnung an die Beurteilung der SVA



# Realisationszeitpunkt Verkaufsgewinn Liegenschaften im Geschäftsvermögen (1)



# Realisationszeitpunkt Verkaufsgewinn Liegenschaften im Geschäftsvermögen (2)



## **Bundesgericht:**

Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung ist massgebend, sofern der Anspruch nicht unsicher erscheint

## **(herrschende) Lehre:**

Erfüllung durch den Verkäufer ist massgebend, hier also der Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung



# Realisationszeitpunkt Verkaufsgewinn Liegenschaften im Geschäftsvermögen (3)



## Praxis KSTA SG:

- Realisationszeitpunkt bestimmt sich allein nach dem Handelsrecht
  - Imparitätsprinzip: Gewinne dürfen erst verbucht werden, wenn sie sich realisiert haben
  - Verkäufer kann Kaufpreis erst verlangen (rechtlich durchsetzen), wenn er seine eigene Leistung angeboten hat
- massgebend ist Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung

